

Eingegangen

07. SEP. 1994

Axel Lichtenstein Lutz Meißner
Rechtsanwälte

VG Frankfurt am Main 7 G 568/94 (V)

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

5.9.94

1. (
2. (
3. (

Sozialhilfe für

Bonnie nach § 3-7

AsylbG

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Axel Lichtenstein und Lutz Meißner,
Oeder Weg 29, 60322 Frankfurt am Main,

g e g e n

den Hochtaunuskreis,
vertreten durch den Kreisausschuß - Rechtsamt -,
Louisenstraße 86/90, 61348 Bad Homburg v. d. H.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

wegen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m.
dem Bundessozialhilfegesetz

hat der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am
26. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter am Hess. VGH
Kittelmann, den Richter am Hess. VGH Dr. Michel und den an Hess.
VGH abgeordneten Richter am VG Darmstadt Leinbach beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß
des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 27. Juni
1994 - 7 G 568/94 (V) -, soweit er den Antrag auf Erlaß
einer einstweiligen Anordnung betrifft, abgeändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anord-
nung verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit ab
1. März 1994 Leistungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 7
Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Als Unter-
kunftsbedarf sind jedoch allein die Mietnebenkosten für
die von den Antragstellern bewohnte Wohnung zu erstat-
ten.

Im übrigen verbleibt es bei der Ablehnung des Antrags.
Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens werden den Antrag-
stellern zu 3/10 und dem Antragsgegner zu 7/10 aufer-
legt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde hat teilweise Erfolg. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch in dem sich aus der Entscheidungsformel ergebenden Umfang glaubhaft gemacht. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand ist jedoch nicht dargetan, daß ihnen darüber hinaus ein Anspruch auf (volle) Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 1 und § 11 ff. Bundessozialhilfegesetz - BSHG - zusteht. Allerdings sind sie nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylbLG leistungsberechtigt nach diesem Gesetz, wobei auf ihren Anspruch abweichend von den §§ 3 bis 7 dieses Gesetzes das Bundessozialhilfegesetz entsprechende Anwendung findet (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG). Die Antragsteller, Bosnier islamischer Glaubenszugehörigkeit, sind am 2. Dezember 1993 aus Zagreb kommend, wo sie ca 1/2 Jahr bei Verwandten gelebt hatten, nachdem sie ihre Heimatgemeinde Banja Luka am 21. Mai 1993 verlassen hatten, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und halten sich seither in Ts. auf. Sie sind nach § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Ausländergesetz (AuslG) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, nachdem ihnen das von der deutschen Botschaft in Zagreb für die Zeit vom 29. November 1993 bis 28. Dezember 1993 erteilte Besuchervisum abgelaufen ist und sie nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben. Die ihnen vom Ordnungsamt (Ausländerbehörde) erteilte Duldung steht der Vollziehbarkeit ihrer Ausreiseverpflichtung nicht entgegen (§ 56 Abs. 1 AuslG).

Den Antragstellern steht jedoch nicht gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG ein Anspruch auf (volle) Hilfe zum Lebensunterhalt zu, denn sie haben sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben, um Sozialhilfe zu erlangen, so daß der Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG hier eingreift. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie ihren Heimatort Banja Luka verlassen haben, um sich vor lebensbedrohenden Angriffen von Seiten der Serben zu retten. Denn auch, wenn dies zu bejahen

wäre, wofür die Sachverhaltsdarstellung in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers zu 1. vom 16. Juli 1994 spricht, wäre dieses Motiv für das Verlassen der Heimat nicht mehr prägend für den Entschluß, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, nachdem sie sich ca. 1/2 Jahr bei Verwandten in Zagreb aufgehalten hatten und ihnen dort seitens der Serben keine Gefahr mehr drohte. Entscheidend, und damit prägend für ihren Einreiseentschluß, waren vielmehr die äußerst beengten Verhältnisse in der für zwei Familien zu kleinen Wohnung der Verwandten und die sich daraus zwangsläufig ergebenden Unzuträglichkeiten und zwischenmenschlichen Probleme. Diesen von ihnen als menschenunwürdig empfundenen Verhältnissen wollten sie durch die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entgehen. Auch wenn für die Weiterreise noch andere Motive eine Rolle gespielt haben mögen, so war doch die Erwartung, in der Bundesrepublik Deutschland bei der Gastfamilie ein erträgliches Leben führen zu können, der entscheidende Grund für ihren Einreiseentschluß. Dabei war ihnen angesichts ihrer Mittellosigkeit und der Tatsache, daß die Gastfamilie ihnen nur für drei Monate ihren Unterhalt garantiert hatte, bewußt, daß sie voraussichtlich ab März 1994 auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge angewiesen sein würden. Realistischerweise konnten sie nicht damit rechnen, sich durch Arbeit alsbald selbst den Lebensunterhalt zu verdienen. Ihr Einreisevisum schloß ausdrücklich eine Arbeitsaufnahme aus.

Auch wenn hier der Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG eingreift, so führt dies nicht dazu, daß der Antragsgegner von jeglicher Leistungspflicht frei ist; vielmehr hat er im Rahmen seines Ermessens zu entscheiden, ob und in welchem Umfang dennoch Leistungen zu erbringen sind (Senatsbeschluß vom 23. März 1994 - 9 TG 369/94 - <ZfSH/SGB 1994, 304; Ausländer- und Asylrecht 1994, 177>). Von diesem Ermessen kann er angesichts der gegebenen Verhältnisse fehlerfrei nur dahingehend Gebrauch machen, daß er den Antragstellern (zumindest) das gewährt, was das Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers das zum Lebensunterhalt Unerläßliche umfassen. Eine darunterliegende Leistung wäre angesichts der gesetzlichen Vorgabe unter Berücksichtigung der Situation der Antragsteller nicht ermessensfeh-

lerfrei, insbesondere können sie nicht darauf verwiesen werden, zu ihren Verwandten nach Zagreb zurückzukehren. Diese Möglichkeit ist ihnen zur Zeit verwehrt, da sie nach der vom Gericht eingeholten Auskunft bei dem Generalkonsulat der Republik Kroatien in Frankfurt am Main in absehbarer Zeit hierfür kein Einreisevisum erhalten.

Dem Anordnungsanspruch stehen nicht - auch nicht teilweise - Gründe des Nachrangs der Sozialhilfe entgegen. Zwar haben Dritte zu einem nicht unerheblichen Teil in den zurückliegenden Monaten den Bedarf der Antragsteller tatsächlich gedeckt. Dies kommt dem Antragsgegner jedoch nicht zugute, denn die Hilfe seitens Dritter wurde nur deshalb erbracht, weil der Antragsgegner bisher Leistungen abgelehnt hat (BVerwG, Urteil vom 2. September 1993 - 5 C 50.91 - NDV 1994, 106).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative und § 188 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Kostenverteilung entspricht dem Verhältnis, zu dem die Beteiligten obsiegt haben, bzw. unterlegen sind.

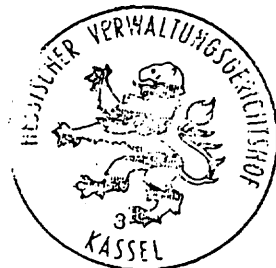
Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kittelmann

Dr. Michel

Leinbach

/Schr.



Ausgefertigt:
Kassel, den 05. Sep. 1994

Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes

[Handwritten Signature]
Urkundsbeamter